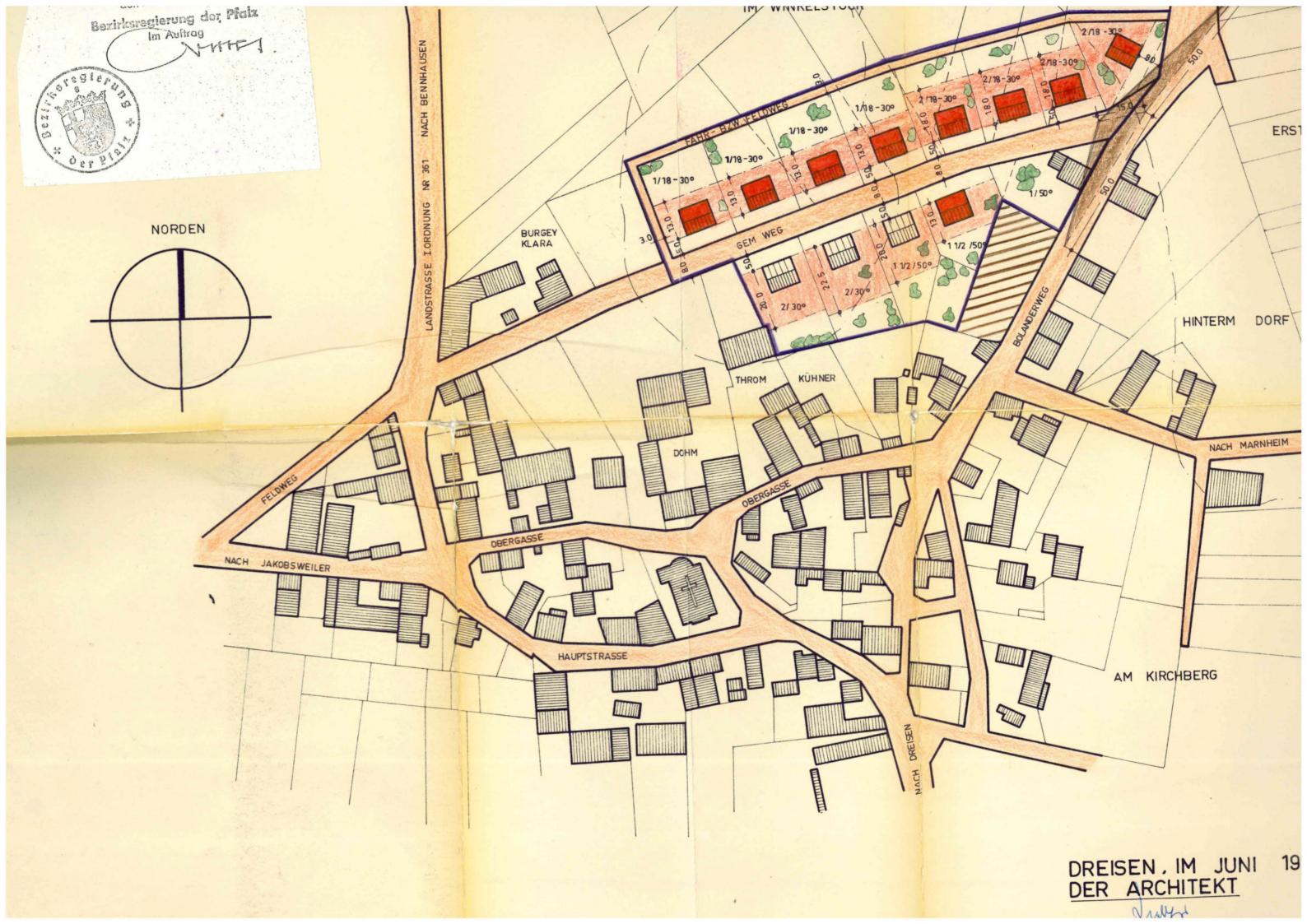
## Ortsgemeinde Weitersweiler

## Bebauungsplan "Im Winkelstück"



## ZEICHENERKLÄRUNG

	BESTEHENDE GEBÄUDE
	GEPLANTE GEBÄUDE
	VORHANDENE UND NEUE GRUNDSTÜCKSGRENZEN
	BESTEHENDE STRASSEN
	BAULINIEN
_	GRENZEN DES BEBAUUNGSPLANES
	ÜBERBAUBARE GRUNDSTÜCKSFLÄCHEN
	VERKEHRSFLÄCHEN MIT PARKMÖGLICHKEIT
11111	ENTFALLENDES BEBAUUNGSGELÄNDE
	SICHTWINKEL
1/18-30°	EINGESCHOSSIG 18-30° DACHNEIGUNG
2 / 30 °	ZWEIGESCHOSSIG 30° DACHNEIGUNG
1 1/2 /50°	EINEINHALBGESCHOSSIG 50° DACHNEIGUNG
2/18-30°	ZWEIGESCHOSSIG 18 - 30° DACHNEIGUNG
UND DER	UUNGSPLAN EINSCHLIEBLICH DER TEXTLICHEN FESTSETZUNGEN BEGRÜNDUNG HAT IN DER ZEIT VOM 1. 5.66 5.66 AUFGELEGEN UND WURDE AM 14.4.66
	GEMACHT

BEDENKEN SIND Keine EINGEGANGEN

WEITERSWEILER DEN 8. Juli 1966.
DER BÜRGERMEISTER



- Bebauungsplan Weitersweiler Gewanne | IM Winkelstück I. Ferrigung Textliche Festsetzungen Geltungsbereich: Der Plan umfaßt das mit einer blauen geschles-<del>senen-winie waraniete webiet.</del> Art der baulichen Nutzung: WA - allgemeines Wohngebiet gem. § 4 der saunutzungsverordnung. 3: Mas der baulichen Lutzung: Gem. § 17 der Eaunutzungsverordnung 4. Grenz-und Gebäudespetände: Gemäß § 7 LBO.
  5. Bauweise: "Offene Bauweise "
  6. Testandeflächen vor notwendigen Fenstern: Gemäß § 8 LBO. 7. Janlinien, Baugrenzen und Babenungstiefen:Gemäß Hlan uberbaubare urundstücksflächen: Innorhalb der ausgewiesenen überbaubaren Grundstücksfläshen können im Kahmen der Baunutzungsverordnung und der LEU die Gebäude errichtet werden. 9. Größe der Gebäude: Die Gebäude sind im Bebauungsplan schematisch eingezeichnet. Sie sind hinsichtlich der Firstrichtung und Bauhöhe verbindlich. An-und-Vorbauten müssen in einem angemessenen Größenverhältnis stehen. Die untere Aufsichtsbehörde kann, wenn es baugestalterisch-vertretbar ist und der Auflockerung des Straßenbildes dient, ein stärkeres Zurückweichen von der Baulinie für einen Teil des Hauptgebäudes zulassen. Grundstücksgrößen: Für die Größenordnung der Grundstücke ist der Bebauungsplan-mit den eingetrageren neuen Grundstücksgrenzen verbindlich. Kleinere Abweichungen während der Umlegung sind-erlaubt. 4. Höhenlage: Die Wöhenlage wird bei Eaubeginn von der unteren Bouaufsiehtsbehörde an Ort-und Stelle angegeben. Bauliche Westeltung: Die zu errichtenden Bauwerke haben sich dem Ortsbild unterzuerdnen. Der unteren Bauaufsichtsbehörde bleibt es vorbehalten, in Verbindung mit der Baugestaltungs. verordnung gestalterische Auflagen zu machen. 5. Hanglage: Zur Talseite darf das Untergeschoss freigestellt und zu Wohnzwecken ausgebaut werden. 4. Stellplätze für PKV: Gemäß Reichsgaragenordnung. 5. Garagen: Sie sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen zu errichten. 6. Nebengebäude: Sie sind innerhalb der überbaubaren Grundstücksflächen und in Verbindung mit der Garage bis zu einer Grund-
- fläche von 30 qm, bis zu 3,20 m Traufhöhe und Dachneigung bis erlaubt. Werden die Garagen und Mebengebäude nicht mit einem lachdach verschen, so ist die sindeckung wie bei den Hauptgebëud<del>on vorzunchmon.</del>
- Binfriedigungen: Sie-dürfen an der Straßenseite (Straßenbegrenzungslinie) die Höhe von 1,20 m nicht überschreiten und sindmittels einer 0,40 m hohen Neuer mit aufgesetzem Zaun herzustellen. Die Eingangspfeiler können bis 1,20 m hoch sein. Derzeitise Geländedifferenzen sind mit einer Mauer aufzufangen, die bis-1,20 m heeh sein kann,
- <del>18.0ffentliche Verkehrsflächen: Ihre Ausgestaltung wird von der</del> Geneinde-bestimmt.
- 9. Crundstücke des Cemeinbedarfs: Sie sind für den ausgewiesenen -week-zu-verwenden.
- 3. Sichtwinkel (Sichtdreieck): Innerhalb des angegebenen Sichtwinkels dürfen Bauwerke nicht errichtet werden und der Bewuchs 1,00 m Höhe nicht überschreiten.
- F. Rechtsverbinglichkeit: Dieser Bebauungsplan-einschl. den textl. restsetzungen-und der Begründung-wird mit der Bekanntmachung gem - \$ 12-des BBaud rechtsverbindlich

Weihersweiler, den 18. Aug. 1966 Gemeind verwaltung: Der Burgermeister: